



von Kathrin G.

**N**ach dreizehn gemeinsamen Jahren gab ich meine Ehe auf. Ich hatte verstanden, dass diese Ehe, die ständige physische und psychische Gewalt und mangelnde die Aussicht auf Besserung mich irgendwann ganz kaputt machen würde. Als ich meinem Mann dies vor zwei Jahren erklärte, erbat er sich noch eine letzte Chance. Aber anders als vorgegeben nutzte er die Zeit nur, um sich vorzubereiten. Nach einem Monat legte er dann richtig los. Die Gewalt nahm zu, er entwendete mir mein Auto, tyrannisierte mich bei jeder Gelegenheit und schottete die Kinder komplett vor mir ab. Als letzten Ausweg sah ich einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz.

Der mir zugeteilte Richter war neu im Familienrecht und ich sein erster Fall. Zunächst schrieb er eigenständig meinen Antrag um in einen „Antrag auf Wohnungszuweisung“, und als Grundlage für seine Entscheidung nahm er den Bericht vom Jugendamt. Bedingt durch die Manipulationen des Vaters hatte meine älteste Tochter angegeben, dass sie beim Vater bleiben wollte. Später wurde festgestellt, dass „...die Abwendung [der älteren Tochter] von der Mutter nicht auf ihrem freien Willen [beruhe].“ Desweiteren stellte der Richter fest, dass ich wegen meiner Vollzeitbeschäftigung die Kinder auch fremdbetreuen lassen müsste. Der Vater wiederum war schon lange arbeitslos und hätte somit alle Zeit der Welt, sich um unsere Kinder zu kümmern.

Zwei Wochen später teilte mir meine Anwältin den Beschluss telefonisch mit und erklärte mir, dass ich umgehend das Haus verlassen müsse, was ich schweren Herzens noch am selben Abend tat. Aber auch jetzt konnte der Vater mich nicht in Ruhe lassen. Als ich mich noch von meinen Kindern verabschieden wollte, versuchte er mich gewaltsam daran zu hindern. Die Kinder waren „...zum Faustpfand im Konflikt geworden, sie sind der Ausgleich für erlittenes Unglück und Kränkung.“ Natürlich stellte ich einen Beschwerdeantrag beim OLG. Bevor dieser jedoch verhandelt wurde,

rief einer der Richter meine Anwältin an. Grundsätzlich würden sie mir Recht geben, denn der Richter hätte mehrere Verfahrensfehler gemacht. Nur würde mir ein Beschwerdeverfahren in Hinblick auf meine Kinder nichts nützen. Sofern es mir also um meine Kinder ginge und nicht ums Haus, empfahlen sie mir, die Beschwerde zurückzunehmen. Da es mir um die Kinder ging, folgte ich ihrer Empfehlung. Mittlerweile lief auch ein Verfahren auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das wurde in einer ersten Sitzung dem Vater vorläufig zuerkannt. Ich stellte zusätzlich einen Antrag auf Umgang, da ich meine Kinder seit mehr als acht Wochen nicht gesehen hatte. Hier wurde umgehend beschlossen, dass ich meine Kinder alle zwei Wochen sehen sollte und die Termine wurden auch festgelegt.

Zusätzlich wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, später auch eine Verfahrens- und auch eine Umgangspflegerin eingesetzt. Das Gutachten dauerte 1 ½ Jahre. Im Zwischengutachten stand schließlich, dass wir nach wie vor unseren Paarkonflikt auf dem Rücken der Kinder austragen würden und uns wurde angedroht, die Kinder ins Heim zu geben, wenn wir das nicht ändern würden. Für mich war es das Signal, mich zusammenzureißen und etwas zu ändern. So wurde später auch festgestellt: „...Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter [sind] inzwischen gewachsen, während der Vater in seiner aggressiven Verletztheit verharrt und die Kinder weiter instrumentalisieren.“

Nach wie vor bearbeitete er beide Kinder. Meine ältere Tochter weigerte sich ganz, mich zu sehen. Im Gutachten heißt es im Bezug auf meine Jüngere wiederum, es sei „... eine deutliche Beeinflussung durch den Vater festzustellen. Sie fühle sich in Anwesenheit der Mutter wohl, versuche aber dies vor dem Vater zu verbergen.“ Das Verhalten konnte man jedes Mal beobachten. Solange der Vater da war, heulte sie und beteuerte, dass sie nicht zu mir wolle. Sobald wir außer Sichtweite waren, schmiss sie sich dann freudestrahlend in meine Arme. Besonders perfide war, dass der Vater mir immer wieder mit den Kindern



... auf -  
lauerte.  
Traf ich sie  
„zufällig“ auf  
der Straße, hielt  
er sie dazu an,  
mich wahlweise zu  
ignorieren, auszu-  
lachen oder weg zu  
rennen. Oder er parkte  
direkt vor dem Geschäft,  
in dem ich arbeitete. Heraus-  
fordernd zeigt er mir dann die  
Kinder. Sobald ich versuchte, zu ihnen  
zu gehen oder sie zu begrüßen, ver-  
barriadierte er das Auto oder fuhr weg.  
Irgendwann ging ich dazu über, mich zu  
verstecken, sobald ich ihn sah, um diese  
Situationen auch für meine Kinder zu ver-  
meiden. „Wie (...) stellvertretend die  
Situation des Parkens vor dem Geschäft von  
Frau (...) eindrücklich zeigt, benutzt er [die  
Kinder] als Werkzeug. Er setzt sie zur  
Demonstration seiner Macht ein und um  
seine Frau zu verletzen...“

Was der Vater in der ganzen Zeit nicht bedachte, war, dass sowohl Umgangs-  
pfleger als auch Gutachter und Verfahrens-  
pfleger diese Vorkommnisse zunehmend  
bemerken. Schließlich war das Gutachten  
fertig. Darin stand, dass bei meiner  
jüngeren Tochter eine „...kontinuierliche  
(...) latente Kindeswohlgefährdung besteht“  
und bei der älteren eine „...erhebliche  
Kindeswohlgefährdung.“ Folgerichtig  
wurde mir das Aufenthaltsbestimmungs-  
recht zugesprochen. Ich setzte den  
Beschluss aber nicht einfach um, denn ich  
wollte mit dem Vater eine gute Lösung für  
die Kinder finden, z.B. in Form eines  
Wechselmodells. Dazu war er aber nicht in  
der Lage, sondern bestand darauf, dass  
beide Kinder bei ihm bleiben sollten und  
reichte eine Beschwerde beim OLG ein.

Dann kam die Verhandlung beim OLG. Der  
Beschluss bzgl. der jüngeren Tochter wurde  
bestätigt. Bei meiner Ältesten hieß es  
jedoch, dass „ihre Ablehnung der Mutter  
derzeit so verfestigt [sei], dass ein Wechsel  
zur Mutter nicht in Betracht kommt“. Vorher  
hatten sie geschrieben, dass ihr Verhalten  
entweder auf „...Manipulation durch den  
Vater beruhe(n) oder [sie] versucht, durch  
einseitige und ausschließliche Schuldzu-  
weisungen ihren Weg aus dem Loyalitäts-  
konflikt zu suchen, in dem sie sich ohne  
Zweifel befindet. Sie kamen jedoch zu dem  
Schluss, dass „...Ihr Verbleib beim Vater (...)“  
daher derzeit als die für sie weniger  
schädliche Alternative [erscheint].“ Meine  
Jüngste lebt nun bei mir und es geht ihr  
soweit gut. Es ist für mich selbstver-  
ständlich, dass sie alle zwei Wochen zu  
ihrem Vater geht. Zu meiner Ältesten habe  
ich nach wie vor keinen Kontakt.

Zitate stammen aus dem Gutachten und  
Beschluss vom OLG, die der Redaktion vor-  
liegen.

Kathrin G.